

**Tarifvertrag über Inflationsabmilderungsprämien
für Beschäftigte in der Abteilung Humanistische Kindertagesstätten
beim
Humanistischen Verband Deutschlands
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR
(TV IAP HKita HVD-BB)**

Vom 25. Mai 2024

Zwischen

dem Humanistischen Verband Deutschlands
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Beschäftigten beim Humanistischen Verband Deutschlands Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (TV HVD-BB) und die in der Abteilung Humanistische Kindertagesstätten tätig sind.

**§ 2
Einmalige Inflationsabmilderungsprämie**

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Inflationsabmilderungsprämie, die mit dem Entgelt für den Monat Juni 2024 ausbezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. April 2024 bestand und sie im April 2024 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Inflationsabmilderungsprämie beträgt 1.400 Euro. ²§ 24 Absatz 4 TV HVD-BB gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. April 2024. ³Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Monatliche Inflationsabmilderungsprämien

- (1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in den Monaten Mai 2024 bis Dezember 2024 (Bezugsmonate) monatliche Inflationsabmilderungsprämien. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat. ³Der Anspruch auf die monatliche Inflationsabmilderungsprämien besteht jeweils nur, wenn der/die Beschäftigte in dem Bezugsmonat unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fällt und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Inflationsabmilderungsprämie beträgt 200 Euro. ²§ 24 Absatz 4 TV HVD-BB gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des Bezugsmonats. ⁴Sofern das Arbeitsverhältnis am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Inflationsabmilderungsprämien nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Die einmalige Inflationsabmilderungsprämie nach § 2 sowie die monatlichen Inflationsabmilderungsprämien nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11 c Einkommensteuergesetz.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. April 2024 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 2025

Für den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR

David Driese

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin

Tom Erdmann

Anne Albers